

## **Satzung**

### **des "Förderkreises Allerheiligenberg Lahnstein e. V."**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 3. November 1983 gegründete Verein führt den Namen "Förderkreis Allerheiligenberg Lahnstein e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Lahnstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderkreis wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Förderkreis setzt sich zur Aufgabe die Pfarrei „Sankt Martin und Sankt Damian Rhein-Lahn“ oder deren Rechtsnachfolger, in deren Eigentum sich die Allerheiligenbergkapelle befindet, bei der Instandhaltung dieser Kapelle, der dazugehörenden Außenanlagen sowie der zum Allerheiligenberg führenden Rosenkranzstationen zu unterstützen und Kapelle und Anlagen zu pflegen. Da es sich um ein historisch und kulturell bedeutsames Baudenkmal am Rhein-Lahneck handelt, wird somit auch die Denkmalpflege gefördert. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und Juristische Personen sein.
2. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Jedes Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins verstoßen wird, wie Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, insbesondere aber auch, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
  - Festlegung des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,00 €
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Vereinsauflösung
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Frist zur Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 1 Woche.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Wurde zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer kürzeren Frist als 3 Wochen eingeladen beträgt die Antragsfrist 1 Tag.
5. Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Dem Vorstand können zudem bis zu 2 Beisitzer/innen angehören. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In Abwesenheit ist wählbar wer sich zuvor erklärt hat im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsbefugt.  
Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000,00 € im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
3. Die/der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Dieser tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für
  - die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - die Unterrichtungen des Vereinsregisters und der Finanzbehörden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Verwandten bis zum dritten Grad oder verschwägerten bis zum 2. Grad einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer/innen gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis neue Kassenprüfer/innen gewählt sind. In Abwesenheit ist wählbar wer sich zuvor erklärt hat im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
2. Zum Ende eines jedes Geschäftsjahres ist die Buch- und Kassenführung zu prüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

## **§ 8**

### **Abstimmung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Organe stimmen offen ab, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins einer Vierfünftel-Mehrheit.
2. Jedes Mitglied eines Organs hat gleiches Stimmrecht, das nur in Anwesenheit ausgeübt werden kann.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins, sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei „Sankt Martin und Sankt Damian Rhein-Lahn“ oder deren Rechtsnachfolger zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke, und zwar ausschließlich für den Erhalt der Allerheiligenbergkapelle und der zum Allerheiligenberg führenden Rosenkranzstationen.
3. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die den Verein auflösende Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.08.2025 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22. März 1984.

Lahnstein, den 27.08.2025